

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Haftpflicht für den Fabrikbetrieb.

Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

77. Urtheil vom 26. September 1890 in Sachen
Kyser gegen Nebi & Cie.

A. Durch Urtheil vom 4./25. Juli 1890 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

1. Dem Kläger Johann Kyser wird das Rechtsbegehren der Vorlage grundsätzlich zugesprochen; 2. Die Entschädigung, welche die Beklagte Firma Nebi & Cie. an den Kläger von daher zu bezahlen hat, wird bestimmt auf 1500 Fr., zinsbar à 5 % seit dem Tage des Unfalles, 30. August 1887. 3. Die Beklagte ist mit ihrer eventuellen Widerklage abgewiesen und gegenüber dem Kläger Johann Kyser zur Bezahlung seiner auf den Betrag von 860 Fr. bestimmten Kosten dieses Prozesses verurtheilt.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung stellt sein Anwalt vorerst das Begehren, es möchte seinem Klienten das Armenrecht auch für die bundesgerichtliche Instanz gewährt werden und beantragt Johann in der Hauptsache, es sei die gesprochene Entschädigung auf 5000 Fr. sammt Verzugszins, wie in der Klage verlangt, zu erhöhen, unter Kostenfolge für sämtliche Instanzen.

Die Beklagte und Rekursbeklagte ist trotz geschehener gehöriger Ladung nicht vertreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nachdem die Beklagte ihrerseits die Weiterziehung an das Bundesgericht nicht ergriffen hat, steht grundsätzlich ihre Ersatz-

pflicht fest; es steht also fest, daß die Beklagte dem Kläger nach Maßgabe des eidgenössischen Fabrikhaftpflichtgesetzes für den Schaden verantwortlich ist, der ihm durch den am 30. August 1887 erlittenen Unfall entstanden ist. Streitig ist nur noch das Quantitativ der Entschädigung.

2. Darüber ist zu bemerken: Der 1848 geborene Kläger war vor dem Unfälle als Sertisseur in der Uhrenfabrik der Beklagten beschäftigt; er arbeitete „auf Stück“, wobei er täglich 5 bis 6 Fr. verdiente. Am 30. August 1887 wurde er während seiner Arbeit durch Abspringen eines Metallplitters aus der Maschine am linken Auge verletzt. Die Verletzung hatte eine viermonatliche gänzliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge; im Fernern wurde in Folge derselben die Sehschärfe des Verletzten derart vermindert, daß derselbe zu Ausübung des Berufes eines Sertisseurs und überhaupt eines Uhrenmachers nicht mehr im Stande ist. Es war übrigens schon vor dem Unfälle die Sehkraft des verletzten linken Auges nicht normal und ebenso besaß das unverletzte rechte Auge in Folge eines Naturfehlers von Anfang an nicht die normale Sehkraft. Andere Berufsarten, welche an das Sehvermögen geringere Anforderungen stellen als diejenige eines Uhrenmachers, ist der Verletzte auszuüben nach wie vor im Stande. Die Vorinstanz führt aus: Da der Kläger den Beruf als Uhrenmacher überhaupt und als Sertisseur insbesondere nicht mehr werde ausüben können, werde sein täglicher Verdienst von 5 bis 6 Fr. (1500 bis 1800 Fr. jährlich) auf etwa die Hälfte herabgemindert und werde seine ökonomische Existenz eine ziemlich prekäre. In-merhin sei selbstverständlich der Anspruch des in Art. 6 des eidgenössischen Fabrikhaftpflichtgesetzes vorgesehenen Maximums der Entschädigung schon mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, daß die dauernde Erwerbsunfähigkeit des Kyser eine bloß theilweise sei; allein jenes Maximum dürfe auch nicht etwa in der Weise der Ausmessung der Entschädigung zu Grunde gelegt werden, daß dem Kläger eine der erlittenen materiellen Einbuße entsprechende Quote davon zuerkannt würde; vielmehr weise das Gesetz den Richter an, bei Festsetzung der Entschädigung alle Umstände des Falles zu berücksichtigen. Bedenke man nun, daß die Verletzung des Kyser dem Zufalle zuzuschreiben sei (Art. 5 litt. a des Bundesgesetzes), daß auch sein rechtes Auge in Folge

eines Naturfehlers nicht die normale Sehkraft besitze und daß der im Jahre 1848 geborene Kläger doch in nicht allzulanger Zeit den Anforderungen seines Berufes nicht mehr voll und ganz hätte genügen können, so erscheine eine Gesamtentanschädigung von 1500 Fr. sammt Zins à 5% seit dem Tage des Unfalles der Sachlage angemessen und jedenfalls hoch genug gegriffen.

3. Diese Entscheidung beruht auf unrichtiger Auslegung und Anwendung des Gesetzes. Denn die Auffassung, daß die Entschädigung nach dem Gesetze nicht der eingeretenen materiellen Einbuße zu entsprechen habe, ist eine rechtsirrhümliche. Freilich hat der Richter die Entschädigungssumme gemäß Art. 6, Alinea 2 des eidgenössischen Fabrikhaftpflichtgesetzes mit Berücksichtigung aller Umstände festzusetzen und darf dieselbe in den schwersten Fällen weder den sechsfachen Jahresverdienst des Betroffenen noch die Summe von 6000 Fr. übersteigen. Allein daraus folgt nicht, daß in Fabrikhaftpflichtfällen die Entschädigung vom Richter in arbiträrer Weise zu bestimmen und nicht, innerhalb des gesetzlichen Maximums und vorbehaltlich der gesetzlichen Reduktionsgründe, der eingetretene wirkliche Schaden, soweit er nach dem Gesetze erstattungsfähig ist, vom Fabrikherrn zu vergüten sei. Vielmehr ist, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Huber gegen Stöcklin & Cie. vom 19. September 1884 (Amtliche Sammlung X, S. 355 u. ff.) ausgeführt und seither konsequent festgehalten hat, auch in Fabrikhaftpflichtfällen grundsätzlich der entstandene wirkliche Schaden, soweit er aus den in Art. 6 litt. a und b aufgezählten Faktoren sich ergibt, zu ermitteln und innerhalb des gesetzlichen Maximums dem Fabrikherrn aufzuerlegen; nur insofern einer der in Art. 5 cit. aufgezählten Reduktionsgründe (Zufall, Mitverschulden des Verunglückten oder Einwirkung früherer Verletzungen des Geschädigten) zutrifft, ist (auch innerhalb des gesetzlichen Maximums) von der ermittelten Entschädigungssumme ein angemessener Abstrich zu machen, das heißt ein Theil des ermittelten wirklichen Schadens nicht dem Fabrikherrn aufzuerlegen, sondern zu Lasten des Geschädigten zu belassen. Beruht somit die Schadensfestsetzung der Vorinstanz auf rechtsirrhümlicher Grundlage, so muß das Bundesgericht zu eigener Ermittlung des Schadensbetrages schreiten. Dabei kann zunächst der Annahme der Vorinstanz, daß die Arbeits-

fähigkeit des Klägers durch den Unfall ungefähr um die Hälfte sei vermindert worden, nicht beigespflichtet werden. Freilich ist als feststehend anzunehmen, daß der Kläger in Folge des Unfalles seinen bisherigen Beruf als Uhrenmacher nicht mehr ausüben kann; allein auf der andern Seite ist er — was von der Vorinstanz offenbar nicht hinlänglich gewürdigt wird — zu Ausübung aller Berufsarten und Beschäftigungen, welche keine so intensive Anstrengung der Sehkraft verlangen wie der Uhrenmacherberuf, befähigt geblieben und darf ihm, da er noch im rüstigen Mannesalter steht, eine anderweitige, außerhalb seines bisherigen Berufes liegende, Bethätigung seiner Arbeitskraft wohl zugemuthet werden; auch darf nach den Umständen ohne weiters angenommen werden, daß er durch solche anderweitige, seinem Stande und seiner Befähigung entsprechende, Bethätigung seiner Arbeitskraft noch erheblichen Verdienst zu erzielen im Stande sei. Wird dies berücksichtigt, so ist der Betrag der Einkommensverminderung des Klägers durch den Unfall nicht auf die Hälfte, sondern bloß auf zirka 20% seines frühern Verdienstes, also bei einem Jahreseinkommen von circa 1650 Fr. auf circa 330 Fr. per Jahr zu veranschlagen, welche Annahme auch den Aeußerungen des von der kantonalen Instanz über den Invaliditätsgrad des Klägers einvernommenen medizinischen Sachverständigen entspricht. Einer lebenslänglichen jährlichen Rente von circa 330 Fr. nun würde bei dem Alter des Klägers nach den Grundsätzen der Rentenanstalten ein Kapital von ungefähr 5000 Fr. entsprechen. Diese Summe kann indeß nicht voll zugesprochen werden. Vielmehr ist zu berücksichtigen, daß die Kapitalabfindung für den Kläger vortheilhafter ist, als es die Entschädigung in Rentenform wäre, so daß das ihm zuzubilligende Kapital nicht dem vollen Rentenbetrag zu entsprechen hat, ferner ist die Verletzung durch Zufall herbeigeführt worden und es ist daher gemäß Art. 5 litt. a des Fabrikhaftpflichtgesetzes ein Theil des eingetretenen Schadens vom Verletzten an sich selbst zu tragen, das heißt aus diesem Grunde ein Abstrich von der ermittelten Schadenssumme zu machen. Dagegen kann der Umstand, daß das rechte unverletzte Auge des Klägers an einem Naturfehler leidet und mit Rücksicht hierauf die Folgen des Unfalles für die Erwerbsfähigkeit des Klägers schwerere sind, als sie es bei normaler Be-

schaffenheit dieses Auges gewesen wären, als Reduktionsgrund der Entschädigung nicht in Betracht kommen, das heißt es kann nicht aus diesem Grunde ein Theil des eingetretenen Schadens dem Kläger auferlegt werden. Denn das Gesetz (Art. 5 litt. c cit.) schreibt wohl vor, daß eine billige Reduktion der Entschädigung dann Platz zu greifen habe, wenn frühere Verletzungen des Geschädigten auf die letzte und deren Folgen Einfluß hatten, nicht aber, daß dies auch dann gelte, wenn die Folgen einer Verletzung wegen eines natürlichen physischen Defektes des Verletzten schwerer sind, als sie es bei normaler physischer Beschaffenheit desselben wären. In dieser Richtung muß es also dabei sein Bewenden haben, daß die Entschädigungspflicht dadurch nicht gemindert wird, daß zu dem Eintritte des schädigenden Erfolges außer dem vom Fabrikherrn zu vertretenden Betriebsvorgange auch andere Umstände mitgewirkt haben (siehe Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen VI, S. 272 u. ff. Erw. 7). Nur insofern ist der Naturfehler des rechten Auges des Klägers für das Ausmaß der Entschädigung von Bedeutung, als in Folge desselben eine geringere als die gewöhnliche Dauer der vollen Arbeitstüchtigkeit des Klägers auch ohne den Unfall wahrscheinlich war, also der wirkliche Schaden, der dem Kläger durch den Unfall entstand, geringer zu veranschlagen ist, als dies sonst der Fall wäre. Werden diese Momente, welche für eine Minderung der Entschädigungssumme sprechen, berücksichtigt, auf der andern Seite dagegen erwogen, daß der Kläger vorübergehend auch gänzlich arbeitsunfähig war, so erscheint eine Festsetzung der Entschädigung auf 3000 Fr. als den Verhältnissen angemessen.

Dennach hat das Bundesgericht
erkannt:

Dispositiv 2 des angefochtenen Urtheils wird dahin abgeändert, daß die Entschädigung, welche die beklagte Firma Uebi & Cie. dem Kläger zu bezahlen hat, auf 3000 Fr. (dreitausend Franken), zinsbar zu 5 % seit dem Tage des Unfalles, 30. August 1887, erhöht wird; im Uebrigen hat es bei dem angefochtenen Urtheile sein Bewenden.

II. Fabrik- und Handelsmarken. Marques de fabrique.

78. Urtheil vom 6. September 1890 in Sachen
Schürch & Cie. gegen Hediger & Söhne.

A. Durch Urtheil vom 21. Juni 1890 hat das Handelsgericht des Kantons Aargau erkannt:

1. Die Klagepartei wird mit ihrer Klage abgewiesen.
2. Die Kosten dieses Streites sind unter den Parteien wettgeschlagen.
3. Die zu Händen des Staates zu bezahlende Gerichtsgebühr wird auf 200 Fr. festgesetzt. Hievon hat jede Partei je 100 Fr. an die Handelsgerichtskasse einzuzahlen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt: Es sei in Abänderung des handelsgerichtlichen Urtheils der Klägerin das Klagebegehren zuzusprechen unter Kostenfolge. Dagegen beantragt der Anwalt der Beklagten und Rekursbeklagten: 1. Es sei in Bestätigung von Dispositiv 1. des handelsgerichtlichen Urtheils der Klägerische Rekurs abzuweisen. 2. Es sei die Klägerin in sämtliche Kosten, diejenigen vor aargauischem Handelsgericht inbegriffen, zu verurtheilen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Klägerin hatte am 5. Juli 1888 bei der aargauischen Staatsanwaltschaft gegen die Beklagte Strafanzeige wegen Nachmachung oder Nachahmung der Klägerischen, im eidgenössischen Markenregister eingetragenen, für leichten türkischen Tabak bestimmten, Fabrikmarke eingereicht. Bei der Hauptverhandlung vor Bezirksgericht Kulm stellte die Klägerin rücksichtlich des Schadenersatzes den Antrag: Es sei die Geltendmachung eines solchen auf dem Civilrechtswege vorzubehalten oder aber ihr ein solcher von 4000 Fr. zuzusprechen. Das Bezirksgericht Kulm wies die Klägerin am 15. Januar 1889 mit ihrer Strafanzeige kostenfällig ab, von der Ansicht ausgehend, es liege eine Nachmachung oder täuschende Nachahmung des Klägerischen Zeichens durch die